

Nürnberg, Dienstag, den 21. März 1933.

Vierteljahresabonnent: 1.50 RM. Für Nichtmitglieder aus Postbezirk - Anzeigenspreis: Der ständige Neopostpreis (Überbrückendes ausgeklammert) 0.40 RM. Stellenvermittlungsgeld: 0.10 RM. Einzelnummern: 15 Pf. Zahlungen für Inserate am: Postbezirk Nürnberg 23 9 93 Expedition „Der Schuhmacher“ Nürnberg.

Der Schuhmacher

Nr. 12 Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher, Sitz Nürnberg
47. Jahrgang. Zugleich Publikationsorgan der Zentralkranken- und Sterbekasse der Schuhmacher, Sitz Hamburg 6

Schuh-Außenhandelsstatistik 1932.

Der Außenhandel in Lederschuhwerk.

Der wichtigste Zweig der deutschen Schuhindustrie, die Lederschuhindustrie, hatte im Außenhandel im Jahre 1932 keinen günstigen Abfluß zu verzeichnen. Noch im Jahre 1931 zeigte dieser Außenhandel ein nicht unangenehmes Gesicht. Infolge der wachsenden Absatzschwierigkeiten, die durch die Zollerhöhungen und Einfuhr-Kontingentierungsmaßnahmen der Abnehmerländer entstanden sind, ging die Ausfuhr gegenüber dem Vorjahr sparsam auf weniger als ein Drittel, vorwiegend auf fast ein Viertel zurück. In Prozenten ausgedrückt, hat sich die Ausfuhr mengenmäßig um 72,5 Prozent vermindert, doch steht diesem Rückgang auf der Einfuhrseite ebenfalls eine Verminderung, und zwar um 66 Prozent gegenüber.

Es wurden im Verlaufe des Jahres 1932 für 2254 000 RM. Lederschuhe aller Gewichtsklassen eingeführt, gegenüber einer Einfuhr von 6582 000 RM. im Jahre 1931. Der Ausfuhrwert für Lederschuhwerk im Jahre 1932 betrug 9 063 000 RM. gegenüber 32 667 000 RM. im Jahre 1931.

Berücksichtigt man die Schuhhandelsbilanz im Jahre 1932 einen Aktivsaldo auf von 6 809 000 RM., gegen einen Ausfuhrüberschuß von 26 085 000 RM. im vorhergehenden Jahre. Das ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 74 Prozent.

Der Ausfuhrüberschuß von 1932 von 6,8 Millionen RM. hat in erster Reihe nur durch die weitere Drosselung der Einfuhr erreicht werden können, die nur noch 227 789 Paar gegenüber 668 771 Paar Schuhen im Vorjahr umfaßt. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt die Schuhhandelsbilanz seit 1924 folgendes Bild (Angabe in Millionen RM.):

Jahr	Einfuhr Mill. RM.	Ausfuhr Mill. RM.	Saldo für Deutschland Mill. RM.
1924	10,1	11,6	(-) 1,5
1926	16,7	19,6	(-) 2,9
1927	30,5	24,1	(+) 6,4
1928	41,2	25,2	(+) 16,0
1929	21,5	30,3	(-) 8,8
1930	9,5	39,7	(-) 30,2
1931	6,6	32,7	(-) 26,1
1932	2,3	9,1	(-) 6,8

Im Jahre 1913 belief sich der Schuhaußenhandel, nach Gegenwertwerten berechnet, bei der Einfuhr auf 15,9 und bei der Ausfuhr auf 42,9 Millionen Reichsmark, so daß sich für das letzte Vorjahr ein Ausfuhrüberschuß von 27 Mill. RM. ergab.

Im Jahre 1913 hat die Einfuhr an Lederschuhwerk (Schuhgewicht) 1 237 941 Paar betragen; die Ausfuhr 4 747 375 Paar. Im Jahre 1932 betrug die Einfuhr 227 789 Paar, die Ausfuhr 1 241 200 Paar. Der Außenhandel hat sich also, auch gemessen an dem Vorkriegsumsatz, sehr unangenehm entwickelt. Bei Bewertung dieser Zahlen ist übrigens auch noch zu beachten, daß die heutige Ausfuhrstatistik die nicht unbedeutenden Mengen umfaßt, die nach den abgetretenen, ehemals deutschen Gebieten (Saargebiet, Danzig) geliefert werden.

Die hauptsächlichsten Herkunft- und Abnehmerländer.

Die hauptsächlichsten Zufuhrländer für Lederschuhwerk nach Deutschland waren im Jahre 1932: Die Tschechoslowakei mit 140 642 Paar, die Schweiz mit 62 631 Paar und Großbritannien mit 13 930 Paar. Im Vorjahr (1931) wurden aus diesen Ländern 483 631 Paar, bzw. 111 160 Paar, bzw. 25 855 Paar Lederschuhe eingeführt.

Nur die wichtigsten Abnehmerländer deutschen Schuhwerks ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	1931	1932	Wänd. %
Saargebiet	858 086	190 017	78
Rheinlande	292 382	179 500	38,5
Nordsee	398 751	173 885	56,5
Dänemark	948 424	166 202	82,5
Schweden	475 792	153 506	68
Frankreich	308 644	82 830	73
Belgien	38 468	35 642	
Britisch-Indien	6 251	5 978	

Die Ausfuhr nach den Haupt-Abnehmergebieten (Saargebiet und Dänemark) ist demnach außerordentlich zurückgegangen. Nur die eigentlich nicht sehr bedeutende Ausfuhr nach Belgien und Britisch-Indien hielt sich annähernd auf dem Vorkriegsniveau. Eine Ausfuhrleistung nach Italien vor, die Ausfuhr ist von 33 829 Paar im 1931 auf 36 813 Paar im Berichtsjahr gefallen. Neu in der Statistik für 1932 sind erschienen: Französisch-Marokko, Marokko, Arabien und Genoa, Länder, die allerdings nur verhältnismäßig kleine Posten abgenommen haben.

Der Gesamt-Außenhandel in Lederschuhwerk (Nichtware in der Berechnung ausgeschaltet) entwickelte sich mengenmäßig wie folgt:

Jahr	Einfuhr Paare	Ausfuhr Paare
1913*	1 237 941*	4 747 375*
1924	1 733 932	3 974 229
1925	1 339 632	3 574 975
1926	1 508 331	2 097 762
1927	2 946 263	2 237 291
1928	4 210 653	1 991 981
1929	2 150 870	2 746 441
1930	806 975	3 871 125
1931	668 771	4 244 934
1932	227 789	1 284 200

* Aus den Berichtsjahren erreichte Zahlen.

In der Einfuhr erreichte im Jahre 1928 insbesondere die Zufuhr aus der Tschechoslowakei ihren Höhepunkt. Die tschechoslowakische Republik war in dem betreffenden Jahre allein mit 3 106 470 Paar Lederschuhen beteiligt. — Die deutsche Schuhindustrie hatte bis zum Jahre 1931 immerhin wertvolle Auslandbeziehungen anzuknüpfen vermocht. Das Jahr 1931 stellte sogar ein Rekordjahr dar. Um so empfindlicher tritt der im Jahre 1932 zu verzeichnende Rückgang in Erscheinung. Es wird einer staatsmännisch klugen Außenhandelspolitik im allgemeinen bedürfen, um auch unter dieser Industrie für den Außenhandel wieder bessere Wege zu ebnen.

Hauschuhe und sonstiges Schuhwerk.

Eine gewisse Bedeutung ist auch den Ausfuhrziffern von Schuhwerk beizumessen, das nicht zum Straßenschuhwerk gerechnet wird.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, ist in der Gruppe „Lederschuhwerk mit Holzsohlen“ die Ausfuhr nicht sehr bedeutend. Auffallend groß dagegen erscheint die Ausfuhr an Schuhwerk aus Stoffen, Häuten, Geweben usw. Dem Werte nach fällt aber diese Ausfuhr nicht so ins Gewicht, als man nach diesen Zahlen wohl annehmen könnte. Die Fußbekleidung dieser Art trägt den Charakter der Massenware. Der Ausfuhrwert an Stoff- und Häutenschuhwerk betrug sich im Jahre 1932 auf 5 821 000 RM.; hinzu kommt noch die Ausfuhr von Gummischuhen, deren Wert sich auf 2 063 000 RM. beläuft.

Ausfuhr und Einfuhr von Hauschuhen, Stoffschuhen usw. (Angabe in Paarsch.)

Ausfuhr:	Lederschuhwerk mit Holzsohlen	Pantoffeln und Hauschuhe	Schuhwerk aus Stoffen, Häuten usw.	Schuhwerk insgesamt (mit Lederschuhwerk)
1924	29 212	652 851	6 353 800	10 335 863
1925	35 407	340 705	4 700 224	7 126 098
1926	19 848	365 942	5 676 561	6 208 742
1927	23 743	403 289	7 026 216	9 443 229
1928	21 725	376 107	8 671 022	11 815 355
1929	24 191	445 025	8 710 291	13 659 609
1930	11 521	542 097	7 822 546	12 621 098
1931	5 116	280 944	3 945 435	5 515 695
Einfuhr:				
1924	—	2 157	—	2 157
1925	10 068	7 906	1 026 475	1 375 249
1926	19 949	7 906	1 225 349	2 757 514
1927	18 301	5 493	1 292 704	4 172 761
1928	12 440	17 108	1 673 619	5 813 880
1929	4 021	11 760	2 911 740	5 075 391
1930	2 649	6 130	2 067 927	2 904 699
1931	1 142	1 519	1 006 457	1 679 899
1932	—	—	408 736	636 525

Einen immerhin bedeutenden Außenhandelsabfluß hatte sich in den verfloßenen Jahren die Haus- und Pantoffelindustrie zu erringen vermocht. Auch hier ist, wie die vorstehenden Tabellen bezeugen, im verfloßenen Jahre (1932) ein Rückgang eingetreten. Der Ausfuhrwert an Pantoffeln und Hauschuhen aus Leder betrug sich im Jahre 1932 auf insgesamt 520 000 RM. — Als wichtigste Abnehmerländer für Pantoffeln und Hauschuhe aus Leder kamen die Niederlande 197 992 Paar und Dänemark (50 813 Paar) in Betracht.

In der Außenhandelsstatistik für Lederschuhwerk wird zwischen drei Gewichtsklassen unterschieden. Nachfolgend finden die wichtigsten statistischen Details der amtlichen Außenhandelsstatistik für Schuhwerk aller Arten und Gewichtsklassen dargestellt.

Der Mieterschutz bleibt.

Durch die Tagespreise sind in der letzten Zeit wiederholt Mitteilungen über die Aufhebung der Mieterschutzgesetze ab 1. April 1933 gegangen. In den verfloßenen Wochen haben besonders die Hausbesitzerorganisationen ihre alten Forderungen auf gänzliche Befreiung der Mieter vom Mieterschutz geltend gemacht. Nachfolgend wird wieder erhoben. Durch die Behauptung, daß die Aufhebung des Mieterschutzes kurz bevorsteht, ist eine erhebliche Panikmache in den Kreisen der Wohnungseigentümer eingetreten. Diese Einschüchterungsversuche der Hausbesitzer mit dem Ziele, von den Mietern gewisse Zugeständnisse zu erreichen, z. B. Übernahme von Renovierungskosten, Abgabe von Bodenräumen und sonstigen Räumen, Verzicht auf Gartenbenutzung, Tausch oder Aufgabe von Wohnungen, sind zum Teil von Erfolg begleitet gewesen.

Die Presseveröffentlichungen über die Aufhebung der Mieterschutzgesetze eilen aber den tatsächlichen Verhältnissen weit voraus. Die Rotter Ordnung vom 8. Dezember 1931 sah zwar die Aufhebung des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes zum 1. April 1932 vor, jedoch nur unter der Bedingung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Gesetz in Kraft tritt, wodurch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltet werden. Ein solcher Gesetzentwurf — zur Schaffung eines sozialen Mietrechts — ist jedoch bisher nicht vorgelegt worden und ist auch in der nächsten Zeit nicht zu erwarten. Das Mieterschutzgesetz und das Reichsmietengesetz bleiben daher auch nach dem 1. April 1933 weiter in Kraft. Das zuerst genannte Gesetz schützt den Mieter vor willkürlicher und unberechtigter Kündigung seiner Räume. Das andere Gesetz regelt die Miethöhe und beugt unberechtigten Forderungen der Hausbesitzer vor. Es ist jedoch zu beachten, daß beide Gesetze nur für Räume aus dem Vorkriegsgesetz (die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt waren) gelten. Aber auch von diesen Räumen ist bereits ein erheblicher Teil ausgenommen, z. B. die sogenannten teuren Wohnungen (Räume von fünf und mehr Zimmern), Räume für gewerbliche Zwecke, zu Wohnungen umgebaute gewerbliche Räume und geteilte Großwohnungen. Ebenso gelten die Mieterschutzgesetze nicht für Neubauten. Einzelheiten, welche Räume bereits jetzt nicht mehr dem Mieterschutz unterliegen, sind aus dem Jahrbuch des 12. B. 1931, S. 77 zu entnehmen.

Soweit also Räume bisher noch unter die Bestimmungen der Mieterschutzgesetze fielen, bleibt dieser Schutz auch nach dem 1. April 1933 bestehen, auch wenn der Mieter wechselt. Die Vorkriegsregelungen sind allerdings bis heute berechtigt, weitere Änderungen dieser Vorschriften über bestimmte Mieträume und für einzelne Teile vorzunehmen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß diese Stellen davon Gebrauch machen.

Das dritte der Mieterschutzgesetze, das Wohnungsmangelgesetz, läuft aber am 1. April 1933 ab. Die behördliche Zuteilung von Wohnungen, wie bisher durch die Wohnungsamter, fällt von diesem Zeitpunkt fort. Ebenso erlöschen die sonstigen Funktionen der Wohnungsamter: z. B. Genehmigung von Mietverträgen, Zustimmung zum Wohnungsaustausch und Entgegennahme von Meldungen über freiwerdende Wohnungen. Der Vermieter kann also künftig eine freiwerdende Wohnung vermieten an wen er will, ebenso können sich Wohnungsuchende mit den einzelnen Hausbesitzern über die Miete einer Wohnung in Verbindung setzen, ohne wie bisher beim Wohnungsamter gemeldet zu sein.

